
Tarif über die Erhebung von Gebühren in Brandschutzangelegenheiten (Gebührentarif Brandschutz)

Vom 19. Mai 2021 (Stand 1. Oktober 2024)

Der Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung,

gestützt auf § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG) vom 21. Februar 1989 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Tätigkeiten, welche die Aargauische Gebäudeversicherung gestützt auf das Brandschutzgesetz wahrnimmt, sind im Normalfall unentgeltlich.

§ 2

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung erhebt Gebühren:

- a) bei komplexen Brandschutzgesuchen, deren Behandlung mehr als fünf Arbeitstage erfordert;
- b) für besonderen Aufwand, der bei Brandschutzkontrollen verursacht wird, wie Nachkontrollen, Sofortmassnahmen bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder Aufwand infolge Nichteinhaltung von Kontrollterminen.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand im Rahmen des Gebührendekrets (GebührD) vom 19. September 2023 ²⁾. *

§ 3

¹ In jedem Fall sind die Kosten externer Sachverständiger zu bezahlen, die in begründeten Fällen für die Behandlung von Brandschutzgesuchen oder bei Brandschutzkontrollen beigezogen werden müssen.

¹⁾ SAR [585.100](#)

²⁾ SAR [662.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aarau, 19. Mai 2021

Verwaltungsrat
der Aargauischen Gebäudeversicherung

Präsident:
KELLER

Protokollführerin:
TROGLIA

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.05.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	2022/10-03
03.09.2024	01.10.2024	§ 2 Abs. 2	geändert	2024/08-07

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.05.2021	01.01.2022	Erstfassung	2022/10-03
§ 2 Abs. 2	03.09.2024	01.10.2024	geändert	2024/08-07